

EINGEGANGEN

08 JAN. 2013

Erled. ....

ARD®

ZDF

Deutschlandradio

BEITRAGSSERVICE

**P** DV 12 0,58 Deutsche Post 

\* 199 \* 00026577 \*

\* 367 219 276 \* F2900 \* BK2NK2 \*

Bund der Historischen Dtsch

Schützenbr.e.V.

Am Kreispark 22

51379 Leverkusen



**Sie erreichen uns unter**

Telefon 018 59995 0100

(6,5 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz,  
abweichende Preise für Mobilfunk)

**Servicezeiten**

Montag - Freitag 7 - 19 Uhr

**Postanschrift**

ARD ZDF Deutschlandradio

Beitragsservice, 50656 Köln

**Web** [www.rundfunkbeitrag.de/service](http://www.rundfunkbeitrag.de/service)

**E-Mail** [service@rundfunkbeitrag.de](mailto:service@rundfunkbeitrag.de)

**Ihre Nachricht vom** 29.11.2013

**Datum** 30.12.2013

**Beitragsnummer** 367 219 276

Rundfunkbeitrag

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Nachricht.

Bitte entschuldigen Sie, dass wir uns erst heute bei Ihnen melden. Da wir aktuell sehr viele Anfragen erhalten, kommt es leider zu Verzögerungen.

Sie bitten um Informationen zur Beitragspflicht von Vereinen.

Beachten Sie hierzu bitte das beiliegende Informationsblatt.

Ergänzend teilen wir mit:

Betriebsstätten, in denen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist, sind beitragsfrei. Dabei ist die Formulierung "eingerichteter Arbeitsplatz" nicht gegenständlich zu verstehen. Es ist nicht Voraussetzung, dass bestimmte Einrichtungsgegenstände, wie z.B. ein Schreibtisch, vorhanden sind. Es handelt sich auch dann um einen eingerichteten Arbeitsplatz, wenn in der Betriebsstätte mit einer gewissen Dauer und Regelmäßigkeit gearbeitet wird. Werden in der Betriebsstätte nur gelegentlich Tätigkeiten ausgeführt, besteht keine Beitragspflicht.

Sind ausschließlich ehrenamtliche Mitglieder beschäftigt, besteht keine Beitragspflicht.

Haben Sie Fragen? Wir beraten Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio

F29001

30.12.2013

/ BNR 367 219 276

/

/ BK2NK2

### Informationen zum Rundfunkbeitrag für gemeinnützige Einrichtungen, Vereine und Stiftungen

Der neue Rundfunkbeitrag ersetzt seit 1. Januar 2013 das alte Gebührenmodell. Es wird nicht mehr nach Radio, Fernsehgerät und Computer unterschieden. Ob und wie viele Rundfunkgeräte vorhanden sind, spielt keine Rolle mehr.

- Für gemeinnützige Einrichtungen, eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen orientiert sich der Beitrag an der Anzahl der Betriebsstätten und der Zahl der dort sozialversicherungspflichtig Beschäftigten.
- Pro Betriebsstätte zahlen diese Einrichtungen höchstens einen Rundfunkbeitrag, bei bis zu acht Beschäftigten sogar nur einen Drittelbeitrag.
- Beitragsfrei sind alle auf diese Einrichtungen zugelassenen Kraftfahrzeuge.

Für Einrichtungen, eingetragene Vereine und Stiftungen gelten diese Regelungen, wenn sie einen Nachweis über ihre Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung vorlegen können, zum Beispiel durch den Beleg der Steuervergünstigung.

#### So errechnet sich Ihr Beitrag

##### 1. Ihr Beitrag für Betriebsstätten

Zählen Sie einfach, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter pro Betriebsstätte arbeiten. Daraus ergibt sich die Anzahl der Beiträge für jede Betriebsstätte. Wechseln Ihre Beschäftigten regelmäßig zwischen Ihren verschiedenen Betriebsstätten, verteilen Sie die Anzahl gleichmäßig auf die Betriebsstätten. Ihre Beitragshöhe entnehmen Sie dieser Tabelle:

Beschäftigte pro Betriebsstätte	Staffel	Anzahl der Beiträge	Beitragshöhe pro Monat in EUR	Beitragshöhe für drei Monate in EUR
0 bis 8	1	1/3	5,99	17,97
ab 9	2	1	17,98	53,94

##### 2. Ihr Beitrag bei Vermietung von Gästezimmern an Dritte

Beitragsfrei ist das erste Zimmer pro Betriebsstätte. Für jedes weitere Zimmer zahlen Sie einen Drittelbeitrag von 5,99 EUR.

#### Im Detail

##### Was ist eine Betriebsstätte?

- Eine Betriebsstätte ist jede ortsfeste Raumeinheit, die zu nicht ausschließlich privaten Zwecken bestimmt ist. Auch eine Fläche innerhalb einer Raumeinheit kann eine Betriebsstätte sein (z. B. Shop in Shop). Mehrere Raumeinheiten auf einem oder zusammenhängenden Grundstücken gelten als eine Betriebsstätte, wenn sie von einer Inhaberin oder einem Inhaber zum gleichen Zweck genutzt werden.
- Wenn eine Betriebsstätte länger als drei zusammenhängende Kalendermonate stillgelegt wird, kann auf Antrag die Beitragspflicht für den Zeitraum der Stilllegung entfallen; ein Nachweis ist erforderlich.
- Betriebsstätten in privaten Wohnungen sind beitragsfrei, wenn für die Wohnung bereits ein Beitrag entrichtet wird.

30.12.2013 / BNR 367 219 276 /

/ BK2NK2

**Wer sind Beschäftigte?**

- Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen alle Voll- und Teilzeitbeschäftigten und auch Bedienstete in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis. Nicht mitgezählt werden: Auszubildende, geringfügig Beschäftigte und Personen, die ein Freiwilliges Soziales Jahr oder den Bundesfreiwilligendienst absolvieren.
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter sind der Betriebsstätte des verleihenden und nicht des entleihenden Unternehmens zuzuordnen.

**Welche Regeln gelten für Gästezimmer in Einrichtungen?**

Beitragsfrei sind Gästezimmer, wenn diese ausschließlich Personen zur Verfügung gestellt werden, die an Bildungsveranstaltungen dieser Einrichtungen teilnehmen.

Vermietet die Einrichtung Gästezimmer an Dritte, gelten die Bestimmungen für das Beherbergungsgewerbe:

- Hotel- und Gästezimmer sowie Ferienwohnungen sind Betriebsstätten zugeordnet. Pro Betriebsstätte ist ein Hotel- bzw. Gästezimmer oder eine Ferienwohnung beitragsfrei. Für weitere Zimmer oder Ferienwohnungen ist ein Drittelbeitrag zu zahlen.

**Welche Regeln gelten für Kraftfahrzeuge?**

Alle auf gemeinnützige Einrichtungen, eingetragene gemeinnützige Vereine und Stiftungen zugelassenen Kraftfahrzeuge sind beitragsfrei.